

Wirtschaft fördert Arbeitswelten

Richtlinie
Salzburger Wachstumsfonds
Stand: 1.1.2019

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Ziel der Förderungsaktion	1
2.	Adressaten der Förderungsaktion	2
3.	Förderbare Projekte und Kosten	2
4.	Art und Ausmaß der Förderung	4
5.	Antragstellung und Verfahren	4
6.	Verwendungsnachweis und Auszahlung der Förderung	5
7.	Mehrfachförderungen	6
8.	Pflichten des Förderungsempfängers	6
9.	Einstellung und Rückzahlung der Förderung	7
10.	Rechtsgrundlagen und Geltungsdauer der Förderungsaktion	7

1. Ziel der Förderungsaktion

Zahlreiche Faktoren wie der demografische Wandel, die Globalisierung, der fortschreitende Wandel in Richtung Dienstleistungsgesellschaft und technologische Entwicklungen wie die bereits angebrochene digitale Transformation verändern die Arbeitswelt rapide. Sie führen zu einer Vielfalt an Arbeitsformen und zu Änderungen in der Arbeitsorganisation, zu einem steigenden Durchschnittsalter der Belegschaften und einem zunehmenden Wettbewerb um Fachkräfte.

Gut ausgebildete und ihren Fähigkeiten entsprechend eingesetzte Mitarbeiter¹ zählen mittlerweile zu den knappsten Ressourcen. Umfragen zeigen, dass nicht nur harte Fakten wie etwa Gehalt oder Bonuszahlungen die neuralgischen Aspekte im Wettbewerb um Talente sind, sondern vielmehr weiche, soziale Faktoren wie Wertschätzung, Anerkennung, Teamgeist, Arbeitsklima und Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Unternehmen stehen mehr denn je vor der Herausforderung, gute Mitarbeiter zu finden und zu halten, vor allem in technischen und digitalen Bereichen verstärkt Schlüsselfachkräfte aus dem internationalen Bereich zu adressieren, und damit ihre Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit nachhaltig zu sichern. Kleine und mittlere Unternehmen sind besonders gefordert, da sie in der Regel nicht über die entsprechenden Ressourcen verfügen, um die komplexeren werdenden personalwirtschaftlichen Aufgaben zu bewältigen, etwa „new work-Konzepte“ zu entwickeln.

Vor diesem Hintergrund sieht das Wirtschaftsprogramm Salzburg 2020 eine Reihe von wirtschaftspolitischen Maßnahmen vor, um diese Herausforderungen gemeinsam mit den Unternehmen zu bewältigen. Die vorliegende Förderungsaktion trägt zur Umsetzung dieses Wirtschaftsprogramms bei.

Ziel der Förderungsaktion ist es, die Unternehmen dazu zu motivieren, Maßnahmen zu setzen, die konkret auf der betrieblichen Ebene ansetzen und zu einer Verbesserung des individuellen Verhaltens und Wohlbefindens der Mitarbeiter bzw. auch der betrieblichen Rahmenbedingungen führen sollen.

Dies soll zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Salzburger Unternehmen und damit verbundenen positiven Arbeitsplatzeffekten führen. Auf diese Weise wiederum soll Salzburg als attraktiver Wirtschafts- und Arbeitsstandort abgesichert und seine Position als innovations- und wissensorientierter Wirtschaftsraum ausgebaut werden.

¹ Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise und dient dies der besseren Lesbarkeit der Richtlinie.

2. Adressaten der Förderungsaktion

Förderungsempfänger können Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen sein, die ihren Betriebsstandort in Salzburg haben und gegen die in den letzten 24 Monaten vor Antragstellung keine rechtskräftigen Strafbescheide oder rechtskräftige Gerichtsurteile jeweils wegen des vorsätzlichen Verstoßes gegen arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen erlassen wurden.²

Es gilt folgende Definition:³

- Ein Kleinstunternehmen ist ein Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern⁴ und einem Jahresumsatz von höchstens 2 Millionen Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Millionen Euro;
- Ein kleines Unternehmen ist ein Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von höchstens 10 Millionen Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro;
- Ein mittleres Unternehmen ist ein Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro.

3. Förderbare Projekte und Kosten

3.1. Förderbare Projekte

Förderfähig sind Projekte, die ganz konkret auf der betrieblichen Ebene ansetzen und gemeinsame Maßnahmen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Verbesserung des individuellen Verhaltens und Wohlbefindens der Mitarbeiter am Arbeitsplatz bzw. der betrieblichen Rahmenbedingungen vorsehen. Dabei handelt es sich um verhaltens- bzw. verhältnisorientierte Maßnahmen.

Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohlbefindens und Verhaltens zielen darauf ab, dass gesundheitsförderliche Verhaltensweisen erlernt oder, falls schon vorhanden, gestärkt werden. Beispiele für entsprechende Aktivitäten sind Seminare und Angebote zu Themen wie Raucherentwöhnung, gesunde Ernährung, richtige Bewegung, Stressbewältigung, Konflikt- und Selbstmanagement, Führungsverhalten bzw. Sportangebote oder Gesundheitschecks.

Maßnahmen zur Verbesserung der betrieblichen Verhältnisse bzw. Rahmenbedingungen beziehen sich auf die Gestaltung des Arbeitsumfeldes der Mitarbeiter, damit es positiv auf diese einwirkt (z.B. Arbeitsplatz, Arbeitszeit, Betriebsklima, Hierarchien). Gerade die voranschreitende Digitalisierung erfordert Maßnahmen der Personal- und Organisationsentwicklung wie zB Change-Prozesse, die Umgestaltung betrieblicher Abläufe oder die Einführung neuer Arbeitsformen. Weitere Beispiele für solche Maßnahmen sind: die Einführung neuer Arbeitszeitmodelle, Maßnahmen

² Die Förderungswerber haben dazu im Förderungsantrag eine entsprechende Erklärung abzugeben.

³ Empfehlung der Kommission vom 6.5.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Amtsblatt L 124 vom 20.5.2003)

⁴ Für die Berechnung der Mitarbeiterzahlen und des Umsatzes sind die in der Empfehlung der Kommission dargelegten Methoden zu beachten.

zur Etablierung eines Lehrlingsausbildungskonzeptes bzw. für den Fachkräftenachwuchs, Aktivitäten zum Aufbau einer interkulturellen Unternehmenskultur, zur Integration von Expats und zur Attraktivierung des Unternehmens für internationale Fachkräfte, die Entwicklung und Einführung von betrieblichen Frauenförderungsplänen, Maßnahmen zur (über)betrieblichen Kinderbetreuung, Führungskräfteentwicklung.

Im Rahmen der Förderaktionen können sowohl Maßnahmen zur Verbesserung der persönlichen als auch der betrieblichen Verhältnisse gefördert werden. Der **Schwerpunkt** soll jedoch auf **nachhaltige Maßnahmen** zur Optimierung der betrieblichen Rahmenbedingungen gelegt werden.

Die externe Begleitung bei einer detaillierten Analyse der Ausgangssituation im Unternehmen, bei der Erarbeitung und Umsetzung eines konkreten Projektes ist förderbar. Die Unternehmen können die Berater, die sie beiziehen möchten, frei wählen. Die Berater haben ihre fachliche Kompetenz und ihre Erfahrungen im jeweiligen Bereich glaubhaft zu machen.

Die Umsetzung des zur Förderung beantragten Projektes soll grundsätzlich nicht länger als 18 Monate dauern.

Projekte, mit deren Durchführung vor Einreichung des Förderungsantrages begonnen wurde, können nicht gefördert werden. Davon ausgenommen und förderfähig sind Kosten für die externe Begleitung bei einer detaillierten Analyse der Ausgangssituation im Unternehmen und der Erarbeitung eines konkreten Projektes, die vor Einreichung des Förderungsantrages entstanden sind (Erstbeurteilungsblatt).

3.2. Förderbare Kosten

Folgende projektbezogene Kosten sind grundsätzlich förderbar:

- externe Dienstleistungen wie Beratungsleistungen bzw. Aus- und Weiterbildung der Unternehmer und Mitarbeiter, wobei der förderfähige Tagsatz mit maximal 1.200,- Euro (exkl. USt, inkl. aller Reise-, Neben- und sonstigen Kosten) limitiert ist,
- investive Kosten wie etwa die Anschaffung von Geräten oder die Adaptierung von Räumlichkeiten, in Ausnahmefällen, wenn es die Besonderheit des Projektes erfordert,
- Kosten für die unternehmensinterne Projektleitung (bis zu 50% der in dieser Förderungsaktion förderbaren Gesamtprojektkosten):
 - Personalkosten (Bruttogehälter und -löhne sowie die darauf bezogenen Sozialabgaben des Arbeitgebers (exkl. Überstundenentgelte) für jene Personen, die beim Förderungsempfänger in einem Dienstverhältnis stehen)⁵,
 - Unternehmerlohn für unbezahlte, projektbezogene Arbeitsleistung von selbständig Erwerbstätigen, Geschäftsführern und Gesellschaftern, die zu mehr als 25 % am Gesellschaftsvermögen des Förderungsempfängers beteiligt sind, mit einem pauschalen Stundensatz von 40 Euro inkl. aller Nebenkosten.

⁵ Der durchschnittliche Stundensatz wird durch die Teilung der jährlichen Personalkosten (exkl. Überstundenentgelte) durch die durchschnittliche jährliche Netto-Arbeitszeit von 1.720 Stunden ermittelt und dann mit der Anzahl der für das Projekt aufgewendeten Stunden multipliziert. Der maximal förderbare Stundensatz beträgt 40 Euro.

- Eigenleistungen, in Ausnahmefällen und sofern sie aktiviert werden.

Folgende Kosten sind grundsätzlich nicht förderfähig:

- Sachkosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Projekt stehen (zB Miete für bereits vorhandene Büroräume, Kosten für betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen, Modernisierung der Büroausstattung ohne Bezug zu den oben angeführten vier Förderungsbereichen),
- Leasingfinanzierungen, Mietkauf,
- Instandhaltungsmaßnahmen an Geräten, Einrichtungen und Gebäuden,
- Ankauf von Grundstücken und Ankauf bzw. Errichtung von Gebäuden,
- Kosten für gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- Kosten, die aus Maßnahmen zur Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Mindeststandards erwachsen,
- Kosten, die aus Anschaffungen entstehen, die überwiegend von Kunden und nicht von Mitarbeitern genützt werden (z.B. Fitness- und Wellness-Einrichtungen von Beherbergungsbetrieben),
- Personalkosten der Zielgruppe einer Maßnahme (z.B. Personalkosten der Teilnehmer eines aus dieser Förderungsaktion geförderten Kurses für die Dauer der Kursteilnahme).

4. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung eines Vorhabens im Rahmen dieser Förderungsaktion erfolgt durch die Gewährung eines Zuschusses.

Die Förderung beträgt 40 %, der förderbaren Kosten. Ein Bonus in Höhe von 5 % der förderbaren Projektkosten kann für Unternehmen gewährt werden, deren Betriebsstätte in den südlichen Landesteilen liegt (politische Bezirke St. Johann, Tamsweg und Zell am See sowie die Lammertal-Gemeinden Abtenau, Annaberg-Lungötz und Russbach).

Der Zuschuss ist mit 25.000 Euro pro Unternehmen begrenzt. Aus Gründen der Verwaltungseffizienz können Vorhaben im Rahmen der gegenständlichen Förderungsaktion nicht gefördert werden, deren förderbare Kosten den Betrag von 10.000 Euro (netto) unterschreiten.

5. Antragstellung und Verfahren

Das Antragsformular ist auf der Internetseite des Landes Salzburg, Wirtschaftsförderung, unter der Adresse www.salzburg.gv.at/arbeitswelten zu finden.

Über den Förderungsantrag entscheidet die Abteilung für Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden des Amtes der Salzburger Landesregierung, Referat 1/02: Wirtschafts- und Forschungsförderung, in ihrer Funktion als Geschäftsführung des Salzburger Wachstumsfonds gemäß § 8 Abs 2 des Gesetzes über die Errichtung des Salzburger Wachstumsfonds und einer entsprechenden Ermächtigung durch die Kommission des Fonds. Bei beabsichtigten negativen Entscheidungen wird die Fondskommission vorab befasst.

Der Förderungsantrag ist vor Beginn der Projektumsetzung bei der Förderungsstelle einzureichen. Der Förderungsantrag wird nicht weiter behandelt, wenn fehlende Unterlagen nicht innerhalb der von der Förderungsstelle angegebenen Frist vorgelegt werden.

Die Gewährung einer Förderung orientiert sich am Beitrag des Projektes zu den oben dargestellten Zielen der Förderungsaktion. Zur Beurteilung dieses Beitrages werden folgende Kriterien herangezogen:

- Nachhaltigkeit des Projektes, in dem Sinn, dass Veränderungen erwartet werden können, die über die unmittelbar einbezogenen Personen bzw. den Förderungszeitraum hinausreichen,
- erwartete Wirkung des Projektes auf das Verhalten und Wohlbefinden der Beschäftigten und auf die betrieblichen Rahmenbedingungen,
- erwarteter Beitrag des Projektes zur Verbesserung der betrieblichen Wettbewerbsfähigkeit.

Darüber hinaus kann ein Vorhaben nur bei Nachweisbarkeit seiner Finanzierbarkeit gefördert werden.

Zur Prüfung des Förderungsantrages können, der Verschwiegenheit unterliegende, Experten beigezogen werden.

Eine allfällige Förderung erfolgt auf Basis einer Förderungsvereinbarung, die zwischen dem Salzburger Wachstumsfonds und dem Förderungswerber abgeschlossen wird. Das Förderungsangebot gilt als zurückgezogen, wenn die Gegenzeichnung der Förderungsvereinbarung durch den Förderungswerber nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung bei der Förderungsstelle einlangt.

6. Verwendungsnachweis und Auszahlung der Förderung

Zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sind ein Verwendungsnachweis über die angefallenen Projektkosten inklusive Originalrechnungen und Zahlungsbelegen bzw. Bankkontoauszügen (zumindest jeweils in Kopie) sowie allenfalls weitere in der Förderungsvereinbarung festgelegte Unterlagen vorzulegen. Personalkosten und Unternehmerleistungen sind durch tätigkeits- und personenbezogene Zeitaufzeichnungen mit einer aussagekräftigen Beschreibung der dem geförderten Vorhaben zugeordneten Tätigkeiten und Arbeitsstunden nachzuweisen.

Dem Verwendungsnachweis ist ein kurzer Bericht beizulegen, in dem der Projektverlauf, allenfalls aufgetretene Probleme, Erfahrungen, Lerneffekte, die Erreichung der angestrebten Projektziele und der erzielte Nutzen für das Unternehmen und seine Mitarbeiter dargestellt werden. Für den Verwendungsnachweis und den Bericht sind die von der Förderungsstelle bereit gestellten Vorlagen zu verwenden.

Werden die förderungsfähigen Gesamtkosten gegenüber dem in der Förderungsvereinbarung festgelegten Umfang unterschritten, wird die Förderung aliquot verringert.

Voraussetzung für die Auszahlung der zugesagten Förderungsmittel ist die Durchführung des in der Förderungsvereinbarung beschriebenen Vorhabens und die Erfüllung der dort festgelegten Bedingungen. Abhängig vom konkreten Einzelfall ist eine Auszahlung der Förderung in mehreren Tranchen im aliquoten Ausmaß möglich.

7. Mehrfachförderungen

Mehrfachförderungen (Doppelförderungen) des im Rahmen dieser Förderungsaktion eingereichten Projektes bzw. der diesbezüglichen Kosten sind ausgeschlossen.

Ebenso können Projekte und Maßnahmen nicht gefördert werden, für die einschlägige Förderungen angeboten und daher genutzt werden können (z.B. Förderungen aus dem Fonds gesundes Österreich, Förderungen des Arbeitsmarktservice, Initiative fit2work, Angebote der Salzburger Gebietskrankenkasse oder des AMD Salzburg - Zentrum für Gesundes Arbeiten).

Wenn im Rahmen solcher Förderungsprogramme bestimmte Maßnahmen eines Vorhabens gefördert werden, ist zum Ausschluss einer Mehrfachförderung die Förderungsentscheidung der zuständigen Förderungsstelle vorzulegen. Der Förderungswerber hat im Förderungsantrag entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen bei anderen Förderungsstellen, die dasselbe Projekt betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen der Förderungsstelle mitzuteilen.

8. Pflichten des Förderungsempfängers

In der Förderungsvereinbarung verpflichtet sich der Förderungsempfänger:

- das Projekt so durchzuführen wie es in der Förderungsvereinbarung und den dort angeführten Bedingungen festgelegt ist,
- alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projektes verzögern oder unmöglich machen und alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber der Förderungsvereinbarung darstellen, der Förderungsstelle unverzüglich zu melden,
- Organen oder Beauftragten der Förderungsstelle, anderer Förderungsstellen, des Rechnungshofes des Landes Salzburg oder des Rechnungshofes der Republik Österreich jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Projektes zu erteilen sowie ihnen jede Erhebung, insbesondere über das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen, die Erfüllung der Förderungsvereinbarung und die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel zu ermöglichen.

9. Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Die Förderung wird eingestellt bzw. die bereits ausbezahlte Förderung ist zurückzuerstatten, wenn:

- der Förderungsempfänger über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat,
- die Förderung widmungswidrig verwendet wird oder Förderungsbedingungen nicht eingehalten werden,
- das geförderte Projekt aus Verschulden des Förderungsempfängers nicht oder nicht rechtzeitig so ausgeführt wird wie es in der Förderungsvereinbarung festgelegt wurde,
- über das Vermögen des Förderungsempfängers vor dem ordnungsgemäßen Abschluss des geförderten Vorhabens oder innerhalb von fünf Jahren nach Projektabschluss ein Insolvenzverfahren eröffnet oder abgewiesen wird oder der Betrieb des geförderten Unternehmens innerhalb dieser Frist auf Dauer eingestellt wird.

Der zurückzuzahlende Betrag wird vom Tag der Auszahlung an in Höhe von 4 % über dem zum Zeitpunkt der Rückforderung geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst.

Die Einstellung bzw. Rückzahlung der Förderung kann auf schriftlichen Antrag und vorbehaltlich des Prüfungsergebnisses der Förderungsstelle entfallen, wenn das geförderte Projekt während der Förderungszeit auf einen anderen Projektträger übergeht, dieser die Voraussetzungen gemäß Richtlinien und Förderungsvereinbarung erfüllt und in die Rechte und Pflichten des ursprünglichen Förderungsempfängers eintritt.

Bei Einstellung der Förderung aus den beiden ersten oben genannten Gründen wird der Förderungsempfänger von einer weiteren Förderung (Neuantrag) im Rahmen dieser Förderungsaktion ausgeschlossen.

10. Rechtsgrundlagen und Geltungsdauer der Förderungsaktion

Die Förderungen aus dieser Förderungsaktion werden als De-minimis-Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt L 352 vom 24.12.2013), in der jeweils gültigen Fassung, gewährt.

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren den Betrag (Barwert der Förderungen) von 200.000 Euro (bzw. 100.000 Euro bei Unternehmen des Straßentransportsektors) nicht übersteigen. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d.h. bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen festzustellen. Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Förderungsstelle über sämtliche De-minimis-Förderungen, die im laufenden und in den zwei vorangegangenen Steuerjahren genehmigt oder ausbezahlt wurden, zu informieren.

Die Gewährung und Auszahlung von Förderungen erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel. Die Förderungsaktion wird mit Ausschöpfung des Budgets, spätestens aber mit 31.12.2020 beendet. Später eingehende Förderungsanträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Datenschutzinformation gemäß dem österreichischen Datenschutzgesetz (DSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU in der jeweils gültigen Fassung: Die Verarbeitung der im Förderungsantrag sowie in etwaigen Ergänzungen angegebenen personenbezogenen Daten erfolgt zum Zwecke der Vorbereitung und Erfüllung einer Förderungsvereinbarung mit dem Förderungswerber. Die Daten werden nur so lange gespeichert, bis der Zweck erfüllt ist. Sofern gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind, werden diese eingehalten. Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen und allenfalls aus Skartierungsvorschriften. Die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dass gesetzliche Vorgaben dies verlangen (z.B. Transferbericht). Dies kann auch den Austausch von etwaigen personenbezogenen Daten mit anderen bzw. zwischen Förderungsstellen/Förderberatungsstellen zum Zwecke der Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und der Prüfung des Verwendungsnachweises umfassen. Nähere Informationen zum Datenschutz und zur Wahrnehmung Ihrer Betroffenenrechte finden Sie auf der Webseite des Landes Salzburg, abrufbar unter: www.salzburg.gv.at/datenschutz.